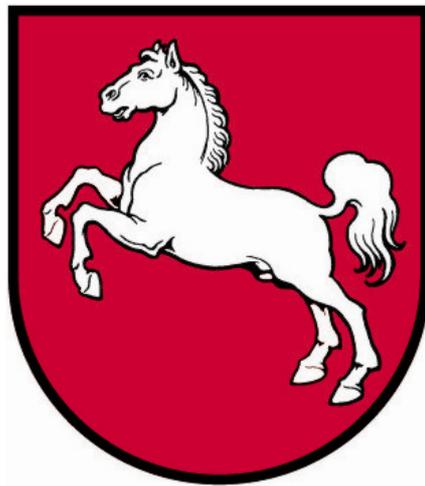


Niedersächsische Landesfeuerwehrschulen Celle und Loy



Truppmannausbildung Teil 1
(Grundausbildungslehrgang)

Lernunterlage

Hinweise:

- Alle Rechte vorbehalten.
- Die Funktionsbezeichnungen gelten sowohl für weibliche als auch männliche Feuerwehrangehörige.
- Nachdruck, auch auszugsweise, für gewerbliche Zwecke verboten.
- Lernen erwünscht!
- Vor dem Besuch weiterführender Lehrgänge lesen.
- Zu weiterführenden Lehrgängen mitbringen.
- Hinweise zu aktuellen Rechtsgrundlagen finden Sie im Internet-Auftritt der Niedersächsischen Landesfeuerwehrschulen: <http://www.feuerwehrschulen.niedersachsen.de>
- Bearbeitungsstand dieser Unterlage: **02. Juli 2008**

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlagen - Aufgaben und Organisation	4
1.1 Aufgabenverteilung	4
1.2 Arten der Feuerwehren	4
1.3 Funktionsabzeichen der Freiwilligen Feuerwehren in Niedersachsen	5
1.4 Rechte und Pflichten der Feuerwehrangehörigen	6
2. Brennen und Löschen	8
2.1 Verbrennungsvorgang	8
2.1.1 Verbrennungsvoraussetzungen	8
2.1.2 Begriffsdefinition	8
2.1.3 Brandklassen	9
2.2.1 Löschregel	10
2.2.2 Löschmittel	11
2.2.3 Regeln für den richtigen Einsatz von Feuerlöschern	12
2.3 Löscheinsatz; Löschwasserversorgung	13
2.3.1 Zentrale Wasserversorgung	13
2.3.2 Unabhängige Löschwasserversorgung	13
2.3.3 Beschilderung von Löschwasserentnahmestellen	14
3. Fahrzeug- und Gerätekunde	15
3.1 Persönliche Ausrüstung	15
3.2 Geräte der feuerwehrtechnischen Ausrüstung für Feuerwehrfahrzeuge	15
3.1 Feuerwehrfahrzeuge	25
3.1.1 Löschfahrzeuge	25
Ausrüstung für eine Gruppe	25
3.1.2 Rüstwagen	27
3.1.3 Schlauchwagen	27
3.1.4 Drehleitern (DL), Drehleitern mit Korb (DLK)	28
4. Verhalten bei Gefahr	29
4.1 Verhalten im Einsatz	29
4.2 Gefahren der Einsatzstelle	30
4.3 Kennzeichnung von Gefahrenbereichen, Gefahrguttransporten und ABC-Gefahrstoffen	33
5. Unfallversicherung	34
5.1 Allgemeines	34
5.2 Versicherte Personen	34
5.3 Umfang des Versicherungsschutzes	34
5.4 Versicherte Tätigkeiten	35
5.5 Voraussetzungen für den Leistungsanspruch im Einzelfall	35
5.6 Leistungen	35
5.7 Verhaltens- und Verfahrensweise bei Schadenseintritt	35
5.8 Zuständigkeiten im Bereich der Unfallverhütung	36

1. Rechtsgrundlagen - Aufgaben und Organisation

Brandschutz und Hilfeleistung fallen laut Grundgesetz in den Zuständigkeitsbereich der Bundesländer. Im (NBrandSchG) §§ 1-5a werden Aufgaben und Träger benannt. Hieraus ergibt sich nachfolgend beschriebene Aufgabenverteilung.

1.1 Aufgabenverteilung

(Übersicht über die **wesentlichen** Aufgaben):

- **Land** (§§ 5 u. 5a NBrandSchG):
Zentrale Aufgaben des Brandschutzes und der Hilfeleistung
- **Landkreise** (§ 3 NBrandSchG):
Übergemeindliche Aufgaben des Brandschutzes und der Hilfeleistung
- **Gemeinden**¹ (§ 2 NBrandSchG)
Abwehrender Brandschutz und Hilfeleistung in ihrem Gebiet unter anderem:
 - die und den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähigen^{2;3} sowie deren Einsatz
 - die der Angehörigen der Feuerwehr (Standortausbildung, Entsendung zu Lehrgängen)
 - die Bereithaltung der für die und erforderlichen Anlagen, Mittel und Geräte

Es werden unterschieden: **Ortsfeuerwehren**
 Ortsfeuerwehren
 Ortsfeuerwehren

1.2 Arten der Feuerwehren

(§ 6 NBrandSchG)

Zu den **Feuerwehren** zählen die

- **Freiwilligen Feuerwehren (FF),**
- **Berufsfeuerwehren (BF) und**
- **Pflichtfeuerwehren (PF).**

¹ Gemeinden mit Berufsfeuerwehr und den kreisfreien Städten obliegen für ihr Gebiet auch die Aufgaben der Landkreise.

² Feuerwehren sind öffentliche oder private Einrichtungen zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit, Umwelt und Sachwerte durch Brände, Explosionen, Naturereignisse, Unfälle und ähnliche Ereignisse. (entspricht den Pflichtaufgaben der Feuerwehren nach NBrandSchG)

³ Die Mindestausrüstung der Ortsfeuerwehren einer Freiwilligen Feuerwehr richtet sich nach der Verordnung über die Mindeststärke, die Gliederung nach Funktionen und die Mindestausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen.



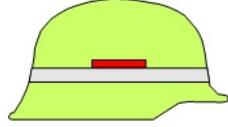
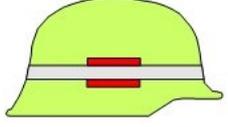
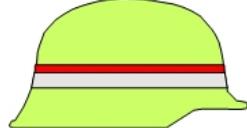
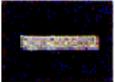
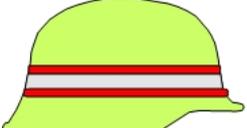
PF sind einzurichten, wenn in einer Gemeinde die zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung erforderliche Mindeststärke der Freiwilligen Feuerwehr nicht erreicht wird (NBrandSchG § 14).

..... **Feuerwehren** sind

- **Werkfeuerwehren (WF)**

Werkfeuerwehren sind Betriebseinrichtungen wirtschaftlicher Unternehmen oder von Trägern öffentlicher Einrichtungen.

1.3 Funktionsabzeichen der Freiwilligen Feuerwehren in Niedersachsen

Abzeichen für Funktionsträgerinnen und -träger		Helmkennzeichnung	
	in Silber: Ortsbrandmeister/ -in, in Gold: Abschnittsleiter/ -in		Gruppenführer/ -in
	in Silber: Gemeindebrandmeister/ -in, in Gold: Kreisbrandmeister/ -in,		Zugführer/ -in Ortsbrandmeister / -in
	in Gold: Regierungsbrandmeister/ -in, und dessen Stellvertreter/ -in,		Gemeinde- / Stadt- brandmeister/ -in Bereitschaftsführer/ - in
	in Silber: Stellvertretende(r) Ortsbrandmeister/ -in, in Gold: Stellvertretende(r) Abschnittsleiter/ -in,		Abschnittsleiter / -in Kreisbrandmeister/ -in
	in Silber: Stellvertretende(r) Gemeinde- / Stadtbrandmeister/ -in, in Gold: Stellvertretende(r) Kreisbrand- meister/ -in,		

Hinweis: Die Helmkenzeichnung gilt auch für stellvertretende Funktionen.

Hinweis: Unterstellungsverhältnisse in der Freiwilligen Feuerwehr sind nicht vom abhängig, sondern von der

1.4 Rechte und Pflichten der Feuerwehrangehörigen

(§§ 11 u. 12 NBrandSchG)

Pflichten	Rechte
..... (Einsatz- u. Übungsdienst, Aus- u. Fortbildungslehrgänge) ⁴ (Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen) ⁵
..... von dienstlichen der Vorgesetzten ⁶ in der Feuerwehr für: - Ortsbrandmeister / Stellvertreter - Beisitzer des Ortskommandos - Führer taktischer Einheiten u. deren Stellvertreter/ -in
..... übertragener Aufgaben und in die, bzw. aus der Feuerwehr ⁷
..... der Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften ⁸ von Sachschäden ⁹
..... Behandlung der Dienstkleidung u. Ausrüstung zum Einsatz- und Ausbildungsdienst ¹⁰

⁴ Die Dienstpflicht ergibt sich aus § 11 Abs. 4 NBrandSchG, sowie aus § 14 der Mustersatzung für Freiwillige Feuerwehren in Gemeinden und Samtgemeinden. Zum Einsatzdienst zählen auch dienstlich angeordnete Brandwachen und Brandsicherheitswachdienste. Die Teilnahme an anderen Veranstaltungen ohne Einsatz- oder Ausbildungscharakter ist freigestellt.

⁵ siehe Themenabschnitt „Unfallverhütung“

⁶ Dienstliche Anordnungen, Weisungen und Befehle sind im Regelfall zu befolgen. Verweigerungsrecht bzw. -pflicht besteht bei Anordnung einer Straftat. Befehle können verweigert werden bei Verletzung der Menschenwürde, unverhältnismäßig hoher Eigengefährdung, Überforderung und fehlender Ausbildung oder Tauglichkeit für die angeordnete Maßnahme.

⁷ Eintrittsvoraussetzungen sind gemäß NBrandSchG (§ 11) die gesundheitliche Eignung, über die im Zweifelsfall ein ärztliches Gutachten einzuholen ist und das Mindestalter für den aktiven Dienst (16 Jahre). Laut Mustersatzung für Freiwillige Feuerwehren in Gemeinden und Samtgemeinden § 8, soll das 45. Lebensjahr nicht überschritten sein. Die Regelung über die Unvereinbarkeit (§ 7 NBrandSchG) ist zu beachten. Danach sollen Angehörige der Feuerwehren, die aktiven Dienst leisten, nicht gleichzeitig aktive Mitglieder anderer Organisationen oder Einrichtungen sein, die neben der Feuerwehr eingesetzt werden können. Im Falle der Doppelmitgliedschaft hat im Einsatzfall die Dienstpflicht in der Feuerwehr Vorrang vor anderweitigen Verpflichtungen. Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod durch Austritt, Geschäftsunfähigkeit, Ausschluss, Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr und bei aktiven Mitgliedern mit Aufgabe des Wohnsitzes in der Gemeinde.

⁸ Angeordnete Abweichungen von den Bestimmungen sind in bestimmten Ausnahmefällen zulässig (s. Themenabschnitt „Unfallverhütung“)

⁹ Ausnahme: Eigenverschulden (Vorsatz). Bei grober Fahrlässigkeit wird im Einzelfall entschieden (ggf. sogenannte „Härtefallregelung“)

¹⁰ Gemäß NBrandSchG (§ 11 Abs. 1 NBrandSchG) haben die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehenden Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren Anspruch auf Freistellung von der Arbeits- und Dienstleistung, so oft und solange sie während ihrer Arbeitszeit an Einsätzen der Feuerwehr teilnehmen. Der Freistellungsanspruch umfasst den Zeitraum von der Alarmierung bis zu dem Zeitpunkt, in dem das Mitglied der FF wieder arbeitsfähig zur Verfügung steht. Die erforderliche Erholungszeit hängt u.a. von der jeweiligen physischen und psychischen Belastung der / des einzelnen Feuerwehrangehörigen im Einsatz ab. Daher wurden vom Gesetzgeber keine pauschalen Zeitangaben gemacht. Im Einzelfall entscheidet hierüber der Einsatzleiter oder Ortsbrandmeister, der ggf. gegenüber dem Arbeitgeber / Dienstherrn eine entsprechende Bestätigung erteilt. Für die Teilnahme an Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen besteht dieser Freistellungsanspruch nur, soweit nicht besondere Interessen des Arbeitgebers / Dienstherrn entgegenstehen.

Pflichten	Rechte
..... Verhalten bzw. Ersatz d. bei einsatz- oder aus- bildungsbedingten Fehlzeiten ¹¹
das der Feuerwehr nicht schädigen ¹²	Gestellung der
	Inanspruchnahme von Sonderrech- ten im Straßenverkehr ¹³

¹¹ Die Entschädigungsansprüche für Ausfallzeiten auf Grund von Freistellungen bzw. wegen Arbeitsunfähigkeit auf Grund von Feuerwehrdienstunfällen sind im NBrandSchG (§ 12) geregelt. Es gilt der Grundsatz, dass Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren aus ihrer Feuerwehrzugehörigkeit und -tätigkeit keine Nachteile in ihrem Arbeits- oder Dienstverhältnis erwachsen dürfen.

¹² Hierzu zählt das dienstliche und außerdienstliche Verhalten. Die Feuerwehren stehen in zunehmend kritischem Blickpunkt der Öffentlichkeit. Jeder einzelne Feuerwehrangehörige ist dazu aufgerufen, durch sein korrektes Auftreten und Verhalten zu einem positiven Image der Feuerwehr beizutragen und Vorurteile gegen die Feuerwehren in der Bevölkerung abzubauen.

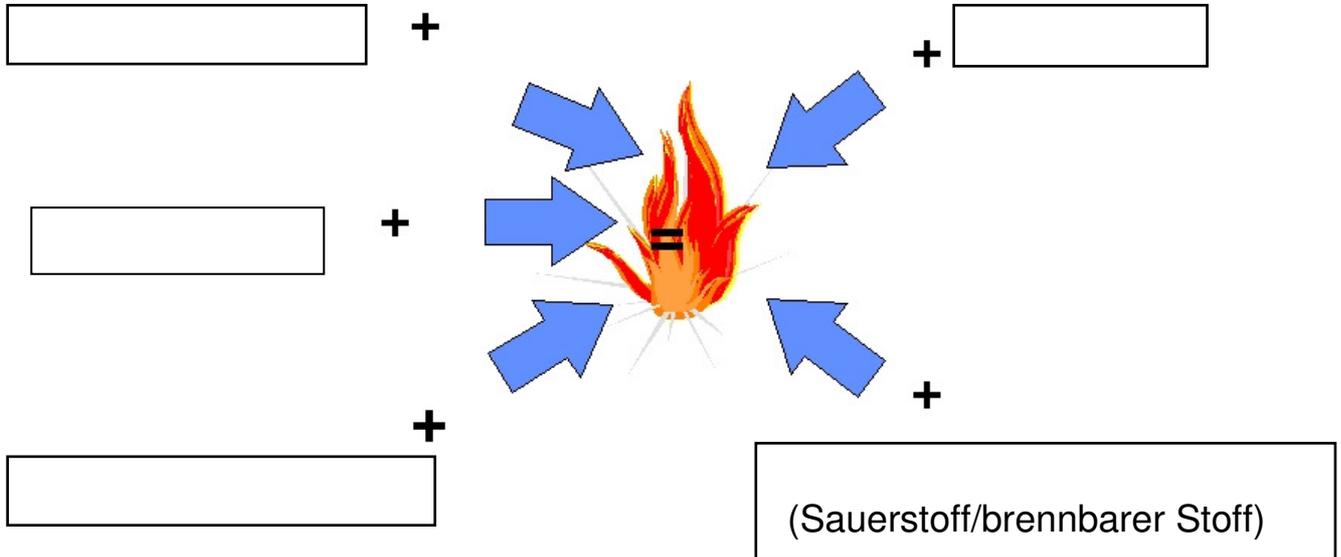
¹³ Die Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten im Straßenverkehr (§§ 35 und 38 StVO) steht nur den BOS, u.a. der Feuerwehr, zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben mit besonders hoher Dringlichkeit zu. Die Frage, ob und in wie weit einzelne Feuerwehrangehörige im Alarmfall mit Privat Pkw unter diese Regelungen fallen, ist sehr umstritten. Hierzu gibt es bundesweit sehr unterschiedliche Regelungen und Gerichtsurteile. Einsatzfahrzeuge müssen nach StVZO mit optischen und akustischen Warneinrichtungen versehen sein. Dies ist bei Privat Pkw nicht der Fall. Dachaufsetzer („Feuerwehr im Einsatz“ u.ä.), eingeschaltete Warnblickleuchten, Aufblenden etc. sind kein Ersatz hierfür und teilweise unzulässig. Die Ausstattung von Kraftfahrzeugen mit nicht zugelassenen Teilen kann sogar zum Erlöschen der Betriebserlaubnis des privaten Pkw führen. Hinzu kommt, dass je nach Alarmierungsverfahren (z.B. Sirenenalarm), der Einsatzanlass und damit die Dringlichkeit des Einsatzes nicht erkennbar sind. Somit fehlt für den einzelnen Feuerwehrangehörigen eine äußerst wichtige Ermessens- und Entscheidungsgrundlage für die Inanspruchnahme von Sonderrechten. Von daher und auch vor dem Hintergrund der damit verbundenen, höheren Risiken, sollten Feuerwehrangehörige auf dem Weg zum Feuerwehrhaus im Alarmfall generell auf die Inanspruchnahme von Sonderrechten verzichten. Wegerrechte im Sinne des § 38 StVO (Überfahren roter Ampeln, das Anrecht auf „freie Bahn“ etc.) können ausschließlich mit entsprechend ausgestatteten Einsatzfahrzeugen (blaues Blinklicht und Einsatzhorn) genutzt werden. Jedem Feuerwehrangehörigen muss klar sein, dass Unfälle, die auf der Inanspruchnahme von Sonderrechten beruhen, grundsätzlich vor Gericht geklärt werden und die Beweislast hinsichtlich des rechtfertigenden Notstandes beim Unfallverursacher liegt.



2. Brennen und Löschen

2.1 Verbrennungsvorgang

2.1.1 Verbrennungsvoraussetzungen



Entscheidend sind bei:

- Brandklasse ...: die Oberfläche (Luft- bzw. Sauerstoffzutrittsmöglichkeit) im Verhältnis zur Masse
Beispiele:
 Abbrand eines Holzscheites → relativ langsam
 Abbrand von Sägespänen → stark beschleunigt
 Abbrand von Holzwolle → sehr schnell
 Abbrand von Sägemehl → „explosionsartig“
- Brandklasse ...: der prozentuale Anteil der Dämpfe brennbarer Flüssigkeiten an der Umgebungsatmosphäre (Luft)
 → Flammpunkt und Brennpunkt
- Brandklasse ...: der prozentuale Anteil brennbarer Gase an der Umgebungsatmosphäre (Luft)
 → untere und obere Zündgrenze

2.1.2 Begriffsdefinition

Die Verbrennung ist ein Vorgang, bei dem ein brennbarer Stoff unter Feuererscheinung und Wärmefreisetzung (physikalischer Vorgang) mit Sauerstoff reagiert (chemischer Vorgang → Oxidation, hier: schnelle Oxidation).

Merke: Jeder Verbrennungsvorgang ist eine Oxidation, aber nicht jede Oxidation ist ein Verbrennungsvorgang (z.B. gären, verwesen, rosten entsprechen langsamen Oxidationen).

2.1.3 Brandklassen

Brennbare Stoffe	Feuererscheinung, Brennstoff	Brandklasse/ Symbol
<p>Beispiele: Holz, Papier, Kohle, Heu, Stroh, Kunststoffe, Textilien, usw. = Stoffe</p>	<p>Flamme → durch Erwärmung freige- setzte brennbare Gase und Glut → fester Kohlenstoff</p>	
<p>Beispiele: Benzin, Benzol, Heizöl, Alkohol, Wachs, Harz, usw. = bzw. Stoffe</p>	<p>nur Flamme → Dämpfe der brennbaren Flüssigkeit</p>	
<p>Beispiele: Acetylen, Wasserstoff, Methan, Propan, Erdgas, usw. = Stoffe</p>	<p>nur Flamme → Gas</p>	
<p>Beispiele: Aluminium, Magnesium, Natrium, Kalium, usw. = </p>	<p>nur Glut → Metall</p>	
<p>Beispiele: Brände von Speiseölen und Spei- sefetten in Frittier-, Fettbackgerä- ten und anderen Kücheneinrich- tungen und –geräten Pflanzliche oder tierische Speise- öle und Speisefette</p>	<p>nur Flamme → Dämpfe der brennbaren Flüssigkeit</p>	

2.2 Der Löschvorgang

Bei einem Löschvorgang wird durch Beseitigung mindestens einer Verbrennungsvoraussetzung ein Verbrennungsvorgang unterbrochen. Hieraus ergeben sich die Löschwirkungen der Löschmittel (s. nachfolgende Tabelle). Hinweis: Bei der „antikatalytischen“ Löschwirkung handelt es sich um einen reaktionshemmenden Eingriff in den chemischen Ablauf des Verbrennungsvorgangs.

Es gilt die nachfolgend genannte, grundsätzliche Löschregel:

2.2.1 Löschregel

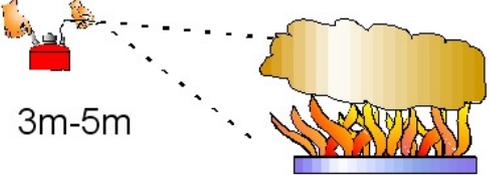
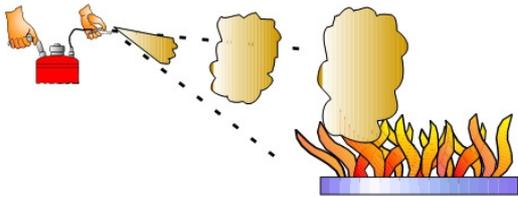
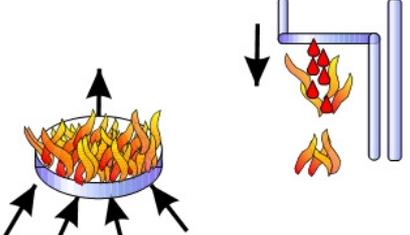
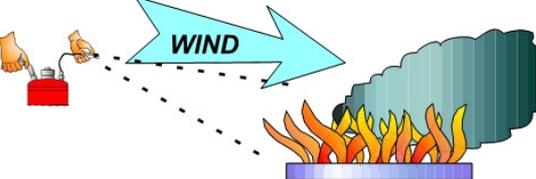
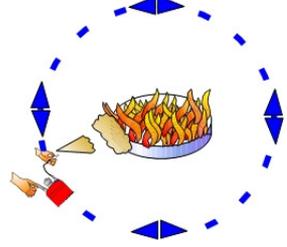
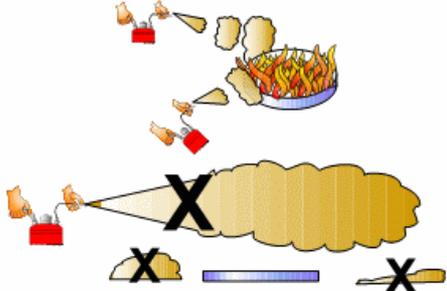
2.2.2 Löschmittel

Löschmitteleigenschaften / Löschwirkung(en) / Einsatzhinweise

Wasser	Schaum	Löschpulver
<p>Vorteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bindet große Wärmemengen • ist chemisch neutral • ist ungiftig • ist fast überall verfügbar • ist über weite Wege zu fördern • lässt sich gut unter Druck setzen • ermöglicht große Wurfweiten und -höhen <p>Nachteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gefriert - sprengende Wirkung • lässt Getreide quellen - Gewichtsbelastung z.B. der Decke • gefährlich bei Leichtmetallbränden • gefährlich bei Flüssigkeitsbränden sofern nicht mit Wasser mischbar (Brandklasse B und F) • gefährlich bei ungelöschtem Kalk • gefährlich bei Karbid • gefährlich bei unter Spannung stehenden elektrischen Anlagen <p>Löschwirkungen: „Abkühlen“ der brennenden Stoffe unter die Zündtemperatur.</p> <p>Einsatzhinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Möglichst Sprühstrahl einsetzen • „Wasser halt“, wenn keine Feuererscheinung (Flamme / Glut) erkennbar ist (Vermeidung von Löschwasserschäden) • Vollstrahl nur auf Weisung einsetzen; z.B. zur Überbrückung größerer Entfernungen oder Höhen, zur Ausnutzung der höheren Auftreffwucht etc. • Am Rand der Brandfläche beginnend mit Sprühstrahl von unten nach oben löschen. Zum Erreichen tiefergelegener Brandnester und zum „Aufreißen“ des Brandgutes gelegentlich auf Vollstrahl umschalten (Nie in Bereichen in denen mit Explosionsgefahr durch aufgewirbelte Stäube zu rechnen ist) • Frostgefahr - bei vorübergehendem „Wasser halt“ Strahlrohre nie ganz schließen (ständigen, geringen Wasserdurchfluss aufrechterhalten Nach „Zum Abmarsch fertig!“ schnellstmöglich Schläuche und wasserführende Armaturen entwässern. 	<p>Bestandteile: Schaum besteht aus den Komponenten Luft, Wasser und Schaummittel. Er ist leichter als jede brennbare Flüssigkeit. Das Löschmittel Schaum wird nicht fertig zubereitet auf Löschfahrzeugen mitgeführt, sondern muss mit Geräten zur Schaumerzeugung erst an der Einsatzstelle hergestellt werden.</p> <p>Schaumarten: Unterschieden werden in Abhängigkeit von der Verschäumungszahl (VZ)</p> <p>Schwertschaum = bis 20 Mittelschaum = >20-200 Leichtschaum = >200-1000</p> <p>Löschwirkungen: Schaum deckt das Brandgut ab und erstickt den Brand durch Verhinderung des Sauerstoffzutritts. Beim Schwertschaum ist auf Grund des relativ hohen Wasseranteils zusätzlich eine gewisse Kühlwirkung gegeben.</p> <p>Einsatzhinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Einbau des Zumischers Fließrichtung beachten • Auf richtige Zumischung achten (synthetische Schaummittel ca. 3%; Protein-Schaummittel ca. 5%) • Das Schaumstrahlrohr wird erst dann auf das Brandgut gerichtet, wenn Schaum austritt • Schaum gleichmäßig und in einem Zuge aufbringen • Schaum nicht direkt auf Flüssigkeitsoberflächen aufbringen, sondern indirekt, z.B. von Behälterwänden ablaufen lassen • Schaumrüstung nach dem Einsatz gut durchspülen 	<p>Pulverarten: Unterschieden werden nach den Brandklassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • BC-Pulver • ABC-Pulver (Glutbrandpulver) • D-Pulver (Metallbrandpulver) <p>Löschwirkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei BC-Pulver: Antikatalyse • Bei ABC-Pulver: Ersticken (Glut) und Antikatalyse (Flammen) • Bei D-Pulver: Ersticken <p>Einsatzhinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Löschpulver wird bei den Freiwilligen Feuerwehren überwiegend in Kleinlöschgeräten (Feuerlöscher) mitgeführt. Beim Einsatz dieser Löschgeräte sind die nachfolgend beschriebenen Einsatzregeln einzuhalten • Eingesetztes Löschpulver ist Sonderabfall und als solcher zu entsorgen • Löschpulver ist in Bezug auf mögliche Löschmittelschäden nur auf ausdrücklichen Befehl einzusetzen • Der Einsatz von ABC-Pulver in Hochspannungsanlagen ist verboten. In Niederspannungsanlagen sind Sicherheitsabstände einzuhalten (s. Themenabschnitt „Gefahren der Einsatzstelle“) • Da Löschpulver keine Kühlwirkung hat, ist, insbesondere bei der Brandklasse B und F mit Rückzündungen zu rechnen. Für diesen Fall sind Löschmittelreserven vorzuhalten. Das abgelöschte Brandgut ist zu beobachten.



2.2.3 Regeln für den richtigen Einsatz von Feuerlöschern

<p>1. Brandklassen überprüfen</p> 	<p>2. Je nach Angaben der Bedienungsanleitung betriebsbereit machen</p>  <p>1. Ventil voll aufdrehen 2. Löschpistole betätigen</p>												
<p>3. Warnhinweise befolgen</p> <div style="border: 2px solid red; padding: 5px; text-align: center;"> <p>VORSICHT BEI ELEKTRISCHEN ANLAGEN NUR BIS 1000 V; MINDESTABSTAND 1m</p> </div>	<p>4. Richtigen Abstand wählen</p>  <p>3m-5m</p>												
<p>5. Bei Brandklassen B und C möglichst die gesamte Flammenzone mit der Pulverwolke erfassen. Bei Brandklasse A auf das Brandgut zielen.</p> 	<p>6. Brand von der Randzone zum Zentrum und von unten nach oben ablöschen. Bei Tropf- und Fließbränden umgekehrt.</p> 												
<p>7. Auf die Windrichtung achten</p> 	<p>8. Standort ständig wechseln</p> 												
<p>9. Mehrere Löscher gleichzeitig, nicht nacheinander einsetzen, Reserve behalten</p> 	<p>10. Nach jedem Einsatz den Löscher unbedingt überprüfen lassen! Aufladelöschler vorher drucklos machen (Treibmittelbehälter schließen, Löscher „auf den Kopf“ stellen und Restdruck ablassen</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <th colspan="3" style="text-align: center;">Instandhaltungsnachweis</th> </tr> <tr> <td colspan="3" style="text-align: center;"> Niedersächsische Landesfeuerwehrschule 29223 Celle · Bremer Weg 164 Tel. 05141 - 979-0 </td> </tr> <tr> <td style="width: 33%;">Löscher geprüft am:</td> <td style="width: 33%;">Sachkundiger:</td> <td style="width: 33%;">Behälter innen geprüft:</td> </tr> <tr> <td style="height: 40px;">Nächste Prüfung</td> <td style="height: 40px;">Unterschrift</td> <td style="height: 40px;">Nächste Prüfung</td> </tr> </table>	Instandhaltungsnachweis			Niedersächsische Landesfeuerwehrschule 29223 Celle · Bremer Weg 164 Tel. 05141 - 979-0			Löscher geprüft am:	Sachkundiger:	Behälter innen geprüft:	Nächste Prüfung	Unterschrift	Nächste Prüfung
Instandhaltungsnachweis													
Niedersächsische Landesfeuerwehrschule 29223 Celle · Bremer Weg 164 Tel. 05141 - 979-0													
Löscher geprüft am:	Sachkundiger:	Behälter innen geprüft:											
Nächste Prüfung	Unterschrift	Nächste Prüfung											

2.3 Löscheinsatz; Löschwasserversorgung

Bei der Löschwasserversorgung wird unterschieden in

- die **zentrale Wasserversorgung** und
- die **unabhängige Löschwasserversorgung**.

2.3.1 Zentrale Wasserversorgung

Die zentrale Wasserversorgung wird von einem Rohrnetz (Trinkwasserversorgungsnetz) gespeist. Die Löschwasserentnahme erfolgt aus (Unter- oder Überflurhydranten).

2.3.2 Unabhängige Löschwasserversorgung

Die **unabhängige Löschwasserversorgung umfasst alle vom Rohrleitungsnetz unabhängigen Löschwasserentnahmestellen**. Sie gliedert sich in die

- **Löschwasserversorgung** (Löschwasserteiche, unterirdische Löschwasserbehälter) und die
- **Löschwasserversorgung** (natürliche offene Gewässer wie Flüsse, Seen etc., künstliche offene Gewässer wie Kanäle, Hafenbecken, Talsperren etc., Löschwasserbrunnen) auf.

Löschwasserentnahmestellen der unabhängigen Löschwasserversorgung

- Löschwasserteiche nach DIN 14210:

Löschwasserteiche sind künstlich angelegte offene Löschwasserbehälter, die mit einer befestigten Löschwasser - Entnahmestelle versehen sind. Sie sind mit einem Saugschacht oder mindestens mit einem Saugrohr ausgestattet.

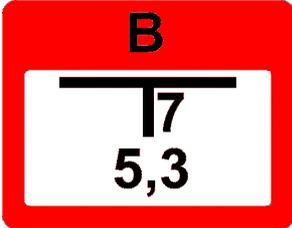
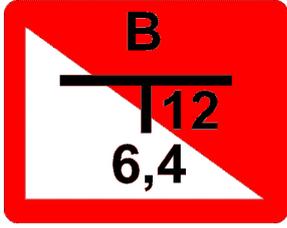
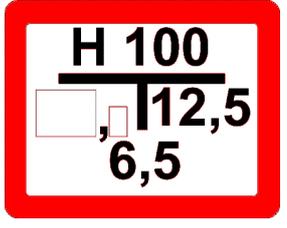
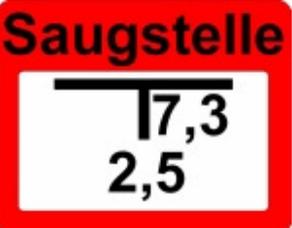
- Löschwasserbrunnen nach DIN 14220:

Ein Löschwasserbrunnen ist eine künstlich angelegte Entnahmestelle für Löschwasser aus dem Grundwasser. Das Löschwasser kann durch Saugbetrieb oder mittels Tiefpumpe entnommen werden.

- Löschwasserbehälter nach DIN 14230:

Der Löschwasserbehälter ist ein künstlich angelegter, überdeckter Behälter, der mit mindestens einer Löschwasser - Entnahmestelle versehen sein muss. Nach einer größeren Wasserentnahme bei einem Löschangriff muss der Behälter von den Einsatzkräften der Feuerwehr wieder aufgefüllt werden, damit der notwendige Löschwasservorrat gesichert bleibt.

2.3.3 Beschilderung von Löschwasserentnahmestellen

<p>.....</p> 	<p>.....</p> 	<p>.....</p> 	<p>.....</p> 
<p>.....</p> 	<p>Die Angaben oberhalb der horizontalen Linie auf den Hinweisschildern bezeichnen die Art der Löschwasserentnahmestelle (B für <u>B</u>runnen, H für <u>H</u>ydrant) als Saugstelle oder das Behältervolumen (z.B. 300 m³) und bei Hydranten den Durchmesser (∅) der Rohrleitung (mm). Die Zahlen unterhalb der horizontalen Linie zeigen Richtung und Entfernung zur Löschwasserentnahmestelle an (Meterangabe).</p>		

Hinweise zur Inbetriebnahme von Löschwasserentnahmestellen siehe

„ FwDV 1 Grundtätigkeiten – Lösch- und Hilfeleistungseinsatz“

3. Fahrzeug- und Gerätekunde

Die feuerwehrtechnische Ausrüstung wird eingeteilt in:

- **Persönlichen Ausrüstung**
unterteilt in
 - Mindestausrüstung und
 - die Ergänzung zur Mindestausrüstung
- **Geräte der feuerwehrtechnischen Ausrüstung für Feuerwehrfahrzeuge**
(Einteilung nach DIN 14800)
- **Feuerwehrfahrzeuge**
(Einteilung nach EN 1846-1)

3.1 Persönliche Ausrüstung

- Zum Schutz vor den Gefahren des Feuerwehrdienstes muss bei Einsätzen, praktischer Ausbildung und bei Einsatzübungen grundsätzlich die vorschriftsmäßige persönliche Schutzausrüstung getragen werden (vgl. hierzu: UVV).
- Die Mindestausrüstung ist entsprechend dem Einsatzauftrag und nach Weisung von Führungskräften zu ergänzen. Siehe hierzu: Einsatzanleitungen für Feuerwehren im Land Niedersachsen „Grundtätigkeiten - Löscheinsatz und Rettung“ und „Grundtätigkeiten - Technische Hilfeleistung“.
- Die persönliche Schutzausrüstung muss jedem aktiven Feuerwehrangehörigen zur Verfügung stehen bzw. durch den Träger der Feuerwehr gestellt werden.
- Die persönliche Schutzausrüstung muss in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden (Prüfung, Pflege, Wartung, Instandsetzung u. ggf. Ersatz). Die Kosten hierfür trägt die Gemeinde.

3.2 Geräte der feuerwehrtechnischen Ausrüstung für Feuerwehrfahrzeuge

Die **Geräte der feuerwehrtechnischen Ausrüstung für Feuerwehrfahrzeuge** werden nach DIN 14800 Teil 1 in folgende 9 Gruppen eingeteilt:

Gruppe 1	Schutzkleidung und Schutzgeräte
Gruppe 2	Löschgeräte
Gruppe 3	Schläuche, Armaturen und Zubehör
Gruppe 4	Rettungsgeräte
Gruppe 5	Sanitäts- und Wiederbelebungsgerät¹⁴
Gruppe 6	Beleuchtungs-, Signal- und Fernmeldegerät¹⁴
Gruppe 7	Arbeitsgeräte
Gruppe 8	Handwerkszeug und Messgerät¹⁴
Gruppe 9	Sondergeräte¹⁴

¹⁴ diese Gerätearten werden unter Berücksichtigung der Lernzielfestlegung nicht näher behandelt.

Gruppe 1:

Hierzu zählt die **auf Feuerwehrfahrzeugen mitgeführte Ausrüstung u.a.:**

- **Warnkleidung (Warnwesten)** zur Warnung von Verkehrsteilnehmern
- **Wathosen** für Arbeiten an bzw. in Gewässern
- **Chemikalien- und ölbeständige Schutzhandschuhe** ABC-Einsatz
- **Chemikalienschutzkleidung** ABC-Einsatz
- **Kontaminationsschutzkleidung** ABC-Einsatz
- **Hitzeschutzkleidung** zum Schutz gegen Wärmestrahlung
- **Atemschutzgeräte** zum Schutz vor Atemgiften

Gruppe 2:

Hierzu zählen folgende Untergruppen:

- **Kleinlöschgerät**
 - Kübelspritze A 10 (Form A, Wassereinhalten 10 l), gefüllt
 - Feuerpatsche mit Stiel; 2,40 m lang
 - Löschdecke, in wieder verwendbarer Schutzhülle
- **Feuerlöscher**, tragbar (Hinweise zum Einsatz von Feuerlöschern: vgl.: Kapitel 2.2.3 „Regeln für den richtigen Einsatz von Feuerlöschern“)
- **Pulverlöschgerät**, fahrbar
- **Schnellangriffseinrichtung** (Wasser)
- **Schaum-Löschgerät** bestehend aus
 - Zumischer (s. Armaturen)
 - Schaumstrahlrohr (s. Armaturen)
 - Leichtschaumgeneratoren für 200, 400 oder 800 l/min Durchflussmenge
 - Ansaugschläuche D (s. Saugschläuche)
 - Schaummittel-Behälter, gefüllt mit 20 Litern Schaummittel

Gruppe 3:

Hierzu zählen die Untergruppen

- **Druckschläuche**
- **Saugschläuche**
- **Armaturen**
- **Strahlrohre**
- **Schaumstrahlrohre**
- **Zubehör** (z.B.: Kupplungsschlüssel, Schlauchhalter, Schlauchhaspeln, Hydrantenschlüssel, Schachthaken, Mehrzweckkleinen etc.)



Gruppe 3: Beispiele für genormte Schläuche

<p>Saugschläuche (DIN EN ISO 14557)</p>  <p style="text-align: center;"><i>Beispiele:</i></p>	<p>Druckschläuche: (DIN 14811: 2008)</p>  <p style="text-align: center;"><i>Beispiele:</i></p>
A-110-1500-K ¹⁵	D 25 (Ø _i : 25 mm / Länge 5 o. 15 m)
B-110-1500-K	C 42 (Ø _i : 42 mm / Länge 15 o. 20 m) ¹⁶
	C 52 (Ø _i : 52 mm / Länge 15 o. 20 m)
	B 75 (Ø _i : 75 mm / Länge 5, 20 o. 35 m)
	A 110 (Ø _i : 110 mm / Länge 5 oder 20 m)
	F 152 (Ø _i : 152 mm / Länge: keine Vorgabe)
	<p><u>Anmerkungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Aus ergonomischen Gründen sollte die Verwendung von 20 m langen Schläuchen beim C 42 und beim C 52 vermieden werden. - Für Hubrettungsfahrzeuge → B 75 (35 m Länge) - Die Schlauchlänge beim F 152 ist nicht festgelegt und ist bei der Bestellung anzugeben.

- Saugschläuche sind bauartbedingt , damit sie ihren freien Querschnitt bei Unterdruck (Saugvorgang) beibehalten. Nach Norm sind bis zu vierzehn verschiedene Durchmesser möglich. Die Länge ist nicht mehr festgelegt. Sie bleibt dem Anwender vorbehalten. Die Dichtungen der Kupplungen sind mit eine versehen.
- Druckschläuche¹⁷ sind Sie lassen sich im ungefüllten Zustand flach falten und aufrollen). Die Dichtungen der Kupplungen sind nur mit einer versehen.
- Hochdruckschlauch (Feuerwehr) für Hochdruckpumpen: Druckschlauch für Feuerlöschpumpen mit einem erhöhten Arbeitsdruck (also dem Druck, für den der Schlauch ausgelegt ist) von mindestens 40 bar und einem Berstdruck von mindestens 100 bar.
- Insbesondere für den Einsatz von Schnellangriffseinrichtungen werden Schläuche nach DIN EN 1947 sog. „Formstabile Druckschläuche“ und Einbände für Pumpen und Feuerwehrfahrzeuge“ eingesetzt. Hierbei gibt es eine Vielzahl von Innendurchmessern: 12, 19, 25 und 33 mm. Speziell für Wandhydranten wurden „Flachschräuche“ (DIN EN 14540) und „formstabile Schläuche“ (DIN EN 694) genormt.
- Hinweise zum Auslegen von Druckschläuchen findet man in der FwDV 1 (Grundtätigkeiten Lösch- u. Hilfeleistungseinsatz) Kapitel 4

¹⁵ Bei Saugschläuchen nach DIN EN ISO 14557 muss jede Schlauchlänge bzgl. der Kennzeichnung einmal je Länge unter anderem mit folgenden Angaben leserlich und dauerhaft gekennzeichnet sein:

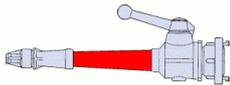
- Name und/oder Warenzeichen des Herstellers, Nummer und Datum der DIN EN ISO 14557
- Typ des Schlauches und Innendurchmesser, Quartal und Jahr der Herstellung

Maße und Bezeichnungen: Die Bezeichnung A-110-1500-K steht für einen Saugschlauch Typ A (A = Gummi / B = Kunststoff), Schlauchinnendurchmesser (Ø_i in mm (110), Länge in mm ohne Kupplung (1500) und dem Kennbuchstaben für eine Kupplung (K).

¹⁶ Jede Schlauchlänge muss lesbar und dauerhaft mindestens einmal je Länge mit den folgenden Mindestangaben gekennzeichnet werden: a) den Namen oder Warenzeichen des Herstellers; b) DIN 14811; c) dem Quartal und Jahr der Herstellung; d) der Prüfnummer; e) beim Hochdruckschlauch: PN 40.

Gruppe 3: Übersicht Armaturen

Bildliche Darstellung, Bezeichnung:	Begriffserläuterung nach Norm:	Verwendungszweck, Funktion und sonstige Hinweise:
Armaturen zur Löschwasserentnahme		
<p>Saugkorb A</p> 	keine	<p>Verhinderung des Eintritts von Verunreinigungen in den Förderstrom. Rückschlagorgane verhindern ein Abreißen der Flüssigkeitssäule bei Unterbrechung des Saugvorganges und ermöglichen das Auffüllen der Saugleitung bei Ausfall der Entlüftungseinrichtung einer Feuerlöschkreiselpumpe</p>
<p>Saugschutzkorb A</p> 	keine	<p>Verhinderung des Zusetzens von Saugkörben durch grobe Verunreinigungen</p>
<p>Standrohr</p> 	<p>Das Standrohr ist eine wasserführende, mit zwei Absperrventilen ausgerüstete Armatur, die am Zugang mit einer Klauenmutter und an den beiden Abgängen mit B-Festkupplungen versehen ist.</p>	<p>Entnahme von Wasser aus Unterflurhydranten. Vorgehensweise s. EA-GLR</p>
Armaturen zur Löschwasser- / Löschmittelfortleitung		
<p>Sammelstück</p> 	<p>Das Sammelstück ist eine wasserführende Armatur mit zwei B-Festkupplungen an den Zugängen und einem drehbaren Knaggenteil am Abgang.</p>	<p>Zusammenfassung der Löschmittelströme von zwei Zuleitungen</p>
<p>Verteiler</p> 	<p>Der Verteiler ist eine wasserführende, mit Festkupplungen versehene Armatur mit einem Zugang und drei einzeln absperrbaren Abgängen</p>	<p>Verteilung des Löschmittels (Wasser, Wasser mit Zusätzen) einer Zuleitung auf mehrere Schlauchleitungen</p>

<p>Druckbegrenzungsventil B</p> 	<p>Das Druckbegrenzungsventil ist eine wasserführende Armatur, die mit einer Einrichtung zum Einstellen des Betriebsdrucks versehen ist. Am Ein- und Ausgang ist je ein drehbares B-Knaggenteil, am Überlauf eine B-Festkupplung angeordnet.</p>	<p>Begrenzung des maximalen Betriebsdruckes in einer Schlauchleitung. Ableitung des Wassers bei Überschreitung des eingestellten Sollwertes aus dem Überlauf ins Freie</p>
<p>Stützkrümmer</p> 	<p>Der Stützkrümmer ist eine wasserführende Armatur mit einer B-Festkupplung am Eingang und einem drehbaren B-Knaggenteil am Abgang. Er ermöglicht den Einsatz von Strahlrohren</p>	<p>Der Stützkrümmer dient zum Ableiten der Rückkraft des Wasserstrahles von Strahlrohren BM über die Schlauchleitung zum Boden.</p>
<p>Wasserstrahlpumpe C-B</p> 	<p>Die Wasserstrahlpumpe ist ein Gerät, bei dem Treibwasser aus einer Treibdüse in ein Fangrohr strömt, wo es sich mit der angesaugten Flüssigkeit vermischt. Dieses Gemisch wird als Gesamtförderstrom auf eine bestimmte Förderhöhe gebracht.</p>	<p>Die Wasserstrahlpumpe dient der Feuerwehr zum Fördern von Wasser und zum Lenzen. Sie eignet sich auch zum Fördern verschmutzter und schlammhaltiger Flüssigkeiten.</p>
Armaturen zur Löschmittelabgabe		
<p>Mehrzweckstrahlrohr (BM, CM, DM)</p> 	<p>Das Mehrzweckstrahlrohr ist eine Armatur zur gezielten Abgabe vornehmlich von Wasser in Form eines Voll- oder Sprühstrahls.</p>	<p>Brandbekämpfung und -sofern sie mit einer Mannschaftsbrause ausgestattet sind – auch Schutz gegen Wärmeeinwirkung. Wasserlieferung als Faustwert: mit / ohne Mundstück BM: 300 / 600 l/min CM: 100 / 200 l/min DM: 25 / 50 l/min</p>
<p>Hohlstrahlrohr</p> 	<p>Das Hohlstrahlrohr ist eine Armatur zur Abgabe von Wasser in variabler Strahlform und Durchflussmenge</p>	<p>Brandbekämpfung, Schutz gegen Wärme. Durchflussmengen je nach Größe bis zu 1000 l/min</p>

Fortsetzung Armaturen zur Löschmittelabgabe		
Löschlanze 	Löschlanzen sind nicht genormt. Löschlanzen sind absperrbare, lanzenartig ausgebildete Strahlrohre mit Lochbohrungen im Bereich der Lanzenspitze und einer C-Festkupplung am Strahlrohreingang	Gezieltes Ablöschen von tiefer liegenden Brandherden z.B. bei Heu- oder Strohballenbränden und bei Düngemittelersetzungen
Schaumstrahlrohr (S 2 ¹⁸ , S 4, S 8; M 2, oder M 2 W ¹⁹ M 4, oder M 4 W M 8; oder M 8 W SW ²⁰ 10, 16, usw.-40) 	Das Schaumstrahlrohr ist ein Strahlrohr, in dem ein Wasser-Schaummittel-Gemisch unter Ansaugen von Luft verschäumt und in freiem Strahl ausgebracht wird.	Gezielte Abgabe von Löschmittel bei den Brandklassen B und A.

Gruppe 4: Übersicht; (Auszug)

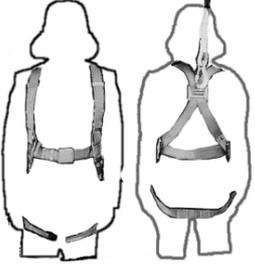
Bildl. Darstellung, Bezeichnung:	Begriffserläuterung nach Norm:	Verwendungszweck, Funktion und sonstige Hinweise:
Tragbare Leitern	Tragbare Leitern werden auf Fahrzeugen mitgeführt und von der Mannschaft zum Einsatz getragen.	Tragbare Leitern können eingesetzt werden als <ul style="list-style-type: none"> - Rettungsweg - Angriffsweg - Hilfsgerät. Siehe „EAL Tragbare Leitern“.
Sprungrettungsgerät - mechanisch: Sprungtuch - pneumatisch: Sprungpolster	Das Sprungrettungsgerät ist ein Gerät zum möglichst schonenden Auffangen frei fallender Personen	Menschenrettung Hinweis: Schau- und Übungssprünge sind unzulässig. Siehe. FwDV 1.
Sonstiges Rettungsgerät / Rettungstuch		Rettungstuch dient dem behelfsmäßigen Transport von Verletzten. siehe. FwDV 1
Feuerwehroleine F 30 mit Feuerwehroleinen-beutel und Trageleine;	Die Feuerwehroleine ist eine Leine zum Retten und Sichern von Personen sowie zum Selbstretten	Siehe FwDV 1 „Retten und Selbstretten“.

¹⁸ Durchflussmenge zum Beispiel S 2: Ziffer x 100=200 l/min

¹⁹ Kennbuchstabe für „Weitwurf“-Schaumstrahlrohr

²⁰ Schaumstrahlrohr für Werfer-Unterteil



<p>Auffanggurt mit Schulter- und Schrittriemen</p> 	<p>Nach DIN EN 361/813</p>	<p>Sicherung gegen Absturzgefahren i.S. des „Auffangens“ siehe FwDV 1.</p>
<p>Gerätesatz Absturzsicherung</p> 	<p>Nach E DIN 14800-17</p>	<p>Absturzsicherung dient den Feuerwehren ausschließlich zum Sichern sowie zur technischen Hilfeleistung und zur Brandbekämpfung in größeren Höhen und Tiefen, wenn bei diesen Arbeiten ein freies Hängen der Einsatzkräfte im Seil ausgeschlossen werden kann.</p>
<p>Rollgliss</p> 	<p>Nach E DIN 14800-16</p>	<p>Modular aufgebautes Auf- u. Abseilsystem zur Sicherung und Rettung von Personen aus Höhen und Tiefen.</p>

Gruppe 6, hier:

Weitere Hinweise hierzu siehe FwDV 1 Seite 65 ff.,

Beleuchtungsgerät, Leitungen und Zubehör:	
Handscheinwerfer 	Flutlichtstrahler 
Kopfscheinwerfer 	Stativ 
Arbeitsstellen – Scheinwerfer 	Aufnahmebrücke 
Abzweigstück 3 – fach 	Leitungstrommel 

Warngerät	
Warndreieck nach StVZO 	Folienabspermband 
Warnleuchte nach StVZO 	Warnschilder 
Winkerkelle 	Lichtfackeln 
Verkehrsleitkegel 	Blitzleuchte 

Gruppe 7:

Hierzu zählen folgende Untergruppen:

- **Hebezeuge** u.a. der Hebebaum (3 m lang, eisenbeschlagen mit Griff)
- **Seile, Leinen, Anschlagmittel**
- **Pumpen** u.a. Tragkraftspritzen (PFPN bzw. TS), Tauchpumpen (TP), Umfüllpumpen (TUP) und Turbinentauchpumpen (TTP)
- **Stromerzeuger**
- **Motorbetriebenes Arbeitsgerät** u.a. Lüftungsgerät für Saug- und Druckbetrieb, Motorsägen, Trennschleifmaschinen und Schlagbohrmaschinen
- **Zubehör** u.a. Einreißhaken (s.u.), Mulden, Kantenreiter etc.



Weitere Hinweise zum Einsatz von Arbeitsgeräten: siehe FwDV 1 Grundtätigkeiten Lösch- und Hilfeleistungseinsatz.

Gruppe 8:

Hierzu zählen die Untergruppen:

- **Handwerkzeug** und
- **Mess- und Warngerät für Gase und Dämpfe**

Handwerkzeug	
<p>Brechstange</p>	<p>Nageleisen</p>
<p>Feuerwehraxt</p>	<p>Blechaufreißer</p>
<p>Bolzenschneider</p>	<p>Klappspaten</p>

3. Fahrzeugkunde

Begriffsbestimmung

Feuerwehrfahrzeuge sind für den Einsatz der Feuerwehr besonders gestaltete Kraftfahrzeuge oder Anhängelfahrzeuge für Kraftfahrzeuge, die zur Aufnahme einer Besatzung, und/oder zur Aufnahme einer feuerwehrtechnischen Beladung und zur Aufnahme von Lösch- und sonstigen Einsatzmitteln eingerichtet sind (aus: DIN 14011 - 6/06.81)

3.1 Feuerwehrfahrzeuge

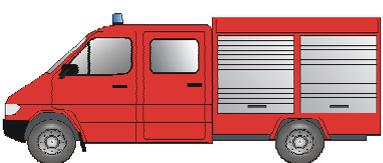
Einteilung (EN 1846-1)

Fahrzeuggruppen:	Einsatzzweck:
.....	Führen taktischer Einheiten
.....	Brandbekämpfung Einfache technische Hilfeleistung
.....	Retten von Menschen aus größeren Höhen Vortragen eines Löschangriffs Technische Hilfeleistung
.....	Technische Hilfeleistung, Bereitstellung von Geräten für die technische Hilfeleistung
Nachschubfahrzeuge	Heranführen von Nachschub, Schnelles Verlegen von Druckschläuchen

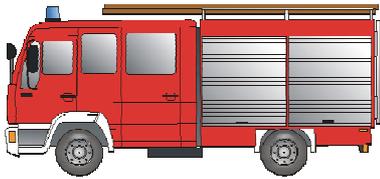
Hinweis: Es wurden nur die für den Truppmannausbildung Teil 1 bedeutsamen Fahrzeuggruppen berücksichtigt!

3.1.1 Löschfahrzeuge

Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF)

 <p>.....</p>	 <p>.....</p>
<p>Staffelbesatzung TS 8/8 8B, 6C, 4-tlg. Steckleiter, 4 PA 3 Funkgeräte 2m</p> <p>Ausrüstung für eine Gruppe</p>	<p>Staffelbesatzung TS 8/8, 500 l Wasser, Schnellangriffseinrichtung, 10B, 9C, 4-tlg. Steckleiter, 4 PA 4 Funkgeräte 2m</p> <p>Ausrüstung für eine Gruppe</p>

Löschgruppenfahrzeuge

 <p>.....</p> <p>Gruppenbesatzung FP 8/8 und TS 8/8 14B, 12C, 4 PA, 4-tlg. Steckleiter 60 l Schaummittel, Z4, S4, M4 (M4W)</p>	 <p>..... </p> <p>Gruppenbesatzung FPN 10-1000, 600 l Wasser, 30 o. 50 m Schnellangriff 14B, 12C, 4 PA, 4-tlg. Steckleiter 120 l Schaummittel, Z4, S4, M4 (M4W)</p>
 <p>.....</p> <p>Gruppenbesatzung FP 16/8 und TS 8/8 30B, 16C, 4 PA 4-tlg. Steckleiter, 3-tlg. Schiebleiter, Klappleiter Sprungtuch 120 l Schaummittel, Z4, S4, M4 (M4W)</p>	 <p>..... </p> <p>Gruppenbesatzung FPN 10-2000, 1600 l Wasser, 30 o. 50 m Schnellangriff 12B, 10C, 4 PA 4-tlg. Steckleiter, 3-tlg. Schiebleiter 120 l Schaummittel, Z4, S4, M4 (M4W) Sprungtuch o. Sprungpolster Einsatzstellenbeleuchtung 2x1000 W</p>

Tanklöschfahrzeuge

 <p>.....</p> <p>Truppbesatzung 1800 l Wasser 60 l Schaummittel, Z4, S4, M4 (M4W) FP 8/8, 30 o. 50 m Schnellan- griff, 4B, 6C, 2 PA, 2-tlg. Steckleiter</p>	 <p>.....</p> <p>Truppbesatzung 2400 l Wasser 60 l Schaummittel, Z4, S4, M4 (M4W) FP 16/8, 30 o. 50 m Schnellan- griff, 4B, 6C, 2 PA, 4-tlg. Steckleiter</p>
---	---

 <p>.....</p> <p>Staffelbesetzung 2400 l Wasser, 120 l Schaummittel, Z4, S4, M4 (M4W) FP 16/8, 30 m Schnellangriff, 6B, 7C, 4 PA, 4-tlg. Steckleiter</p>	 <p>.....</p> <p>Truppbesetzung 4800 l Wasser 500 l Schaummittel, Z4, S4, M4 (M4W), 2 Z8, 2 S8 FP 24/8, 30 m S28, 6B, 3C, 2 PA Schaum-Wasser-Werfer</p>
--	--

Hinweis: Feuerlöschkreiselpumpen werden in der DIN/EN 1028-1 normativ klassifiziert:

	<u>Feuerlöschkreiselpumpe</u>	<u>EN 1018-1 -</u>	<u>FPN 10 - 1000</u>
Benennung			
Nummer der Norm			
Klassifizierung			

Zum Beispiel: FPN 10 – 1000 = Normaldruckpumpe mit einem Nennförderdruck von 10 bar und einem Nennförderstrom von 1000 l/min.
 Pumpen, die der früheren Ausgabe der DIN 14420 entsprechen (z.B. FP 16/8 – Feuerlöschkreiselpumpe mit einem Nennförderstrom von 1600 l/min bei einem Nennförderdruck von 8 bar) behalten ihre Bezeichnung bei.

3.1.2 Rüstwagen

 <p>.....</p> <p>Truppbesetzung 50 kN Zugeinrichtung (optional 80 kN) 22 - 30 kVA Stromerzeuger, Multifunktionsleiter, Lichtmast, Kettensäge 60 cm Schwertlänge, Plasmaschneidgerät</p>
--

3.1.3 Schlauchwagen

 <p>.....</p> <p>Truppbesetzung 2000 m = 100 B TS 8/8, 5000 l Ausgleichsbehälter</p>
--

3.1.4 Drehleitern (DL), Drehleitern mit Korb (DLK)



<p>..... Nennrettungshöhe: 12 m bei Nennausladung: 9 m</p>	<p>..... Nennrettungshöhe: 18 m bei Nennausladung: 12 m</p>	<p>..... Nennrettungshöhe: 23 m bei Nennausladung: 12 m</p>
--	---	---

4. Verhalten bei Gefahr

4.1 Verhalten im Einsatz

Feuerwehrangehörige haben sich im Einsatz grundsätzlich so zu verhalten, dass

- Eigengefährdungen und die Gefährdung von anderen Personen vermieden werden,
- der Einsatz geordnet abläuft und
- das Ansehen der Feuerwehr nicht geschädigt wird.

Im Einzelnen gilt folgendes:

- Nie unter Alkohol- oder Medikamenteneinfluss ausrücken.
- Erkrankte Feuerwehrangehörige dürfen nicht ausrücken.
- Bei Schwangerschaft sind die einschlägigen Mutterschutzbestimmungen zu beachten – im Zweifelsfall ist ärztlicher Rat einzuholen
- Besondere Vorsicht bei Anfahrt zum Feuerwehrhaus walten lassen.
(Auch andere „hoch motivierte“ Feuerwehrangehörige rücken aus allen Richtungen an).
- Feuerwehrangehörige sollten auch im Alarmfall auf dem Weg zum Feuerwehrhaus mit dem Privat-PKW auf die Inanspruchnahme von Sonderrechten verzichten.
(siehe Hinweise im Kapitel Rechte und Pflichten!)
- Nur mit ordnungsgemäßer persönlicher Ausrüstung bekleidet ausrücken.
- Beim Besetzen der Fahrzeuge Sitzordnung beachten (Ausbildungsstand? Führerscheinklasse? Erfahrung?). Ein ausschließlich mit noch unerfahrenen Neulingen besetztes Einsatzfahrzeug nützt dem Einheitsführer nicht viel.
- Diszipliniert handeln. Bei Eintreffen am Einsatzort erst auf Kommando des Einheitsführers absitzen und hinter dem Fahrzeug antreten bzw. Befehle/Kommandos des Einheitsführers ausführen.
- Zügig, aber nie überhastet vorgehen.
- Meldung erkannter Gefahren an den Truppführer.
- Beachtung von Anordnungen und Hinweisen der zuständigen Einheitsführer.
- Bereitstellung am Verteiler oder am Fahrzeug, wenn kein Einsatzauftrag vorliegt.
Hinweis: Führungskräfte müssen die Übersicht behalten!
- Kein Aufenthalt im unmittelbaren Einsatz- bzw. Gefahrenbereich ohne Auftrag und die jeweils erforderliche bzw. angeordnete persönliche Schutzausrüstung.
- Bei Rückzugssignal/ -warnung oder -befehl sofortiger Rückzug aus dem Gefahrenbereich und Antreten am Fahrzeug (vgl. „Gefahr – alle sofort zurück!“ nach FwDV 3)
- Kameradschaftlich zusammenarbeiten.
- Vermeintliche persönliche Überforderungen (physisch, psychisch) dem Einheitsführer melden!
- Immer die eigene Sicherheit beachten.
- Durch umsichtiges Handeln zusätzliche Schäden jedweder Art, z.B. Löschmittelschäden, vermeiden.
- Höflich und korrekt, aber notfalls auch bestimmt auftreten. Hinweise der Führungskräfte beachten. Unangemessenes Verhalten und unangemessene Äußerungen unterlassen!

4.2 Gefahren der Einsatzstelle

Gefahr:	Erläuterungen:	Beachte:	Schutzmaßnahmen:
A	sind Stoffe, die über die Atemwege oder über die Hautatmung in den Körper eindringen und dort gesundheitschädigend wirken. (Gase, Dämpfe, Stäube, Aerosole)	<ul style="list-style-type: none"> • Auffällige Gerüche • Auffällige Dämpfe, Staubwolken • Auffällige Symptome, wie z.B. Hautreizungen, Unwohlsein • Rauch / Qualm • Kennzeichnungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Sofortiger Rückzug aus dem Gefahrenbereich u. Meldung an Führungskräfte • Kein unnötiger Aufenthalt im Rauch
A	kann bei Mensch und Tier auftreten und zu unüberlegten Handlungen und zum Schock führen.	<ul style="list-style-type: none"> • Auffällige Verhaltensweisen (Schocksymptome) 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuspruch, Beruhigung, Betreuung • Retten! • Bei Tieren: wenn möglich durch vertraute, sachkundige Personen
A	ist die räumliche Ausdehnung eines Brandes über die Brandausbruchsstelle hinaus in Abhängigkeit von der Zeit. Zu dieser Gefahr zählt neben der Brandausbreitung auch die Ausweitung der Schadenslage ganz allgemein.	<ul style="list-style-type: none"> • Feuerbrücken • Funkenflug/ Flugfeuer • Wärmeströmung, -leitung und -strahlung • Auslaufen brennbarer Flüssigkeiten • Ausbreitung brennbarer Gase und Dämpfe • Ausbreitung von kontaminiertem Löschwasser in die Kanalisation 	<ul style="list-style-type: none"> • Entfernen, nass halten • Gefährdete Bereiche sichern, nass halten • Für Rauch- und Wärmeabzug sorgen • Eindeichen, aufnehmen, mit Schaum abdecken • Messungen durchführen, belüften nach Weisung • Löschwasserrückhaltung
A	Gefährdungen sind nur messtechnisch festzustellen! Gefährdung ist möglich durch: <ul style="list-style-type: none"> • Inkorporation • Kontamination • äußere Bestrahlung 	<ul style="list-style-type: none"> • Kennzeichnungen im ortsfesten Bereich und von bei Transporten • Beachtung der „4-A-Regel“ 	<ul style="list-style-type: none"> • Hinweise an Führungskräfte geben • Weisungen beachten • Inkorporation ausschließen • Kontamination vermeiden • Abstand halten • Abschirmung nutzen • Aufenthaltsdauer begrenzen • Abschalten

Gefahr:	Erläuterungen:	Beachte:	Schutzmaßnahmen:
C	Gefährliche chemische Stoffe sind Stoffe, von denen nach Art und Menge besondere Gefahren ausgehen (z.B. Reiz. Und Ätzwirkung), die häufig mit der allgemeinen Lebenserfahrung nicht beurteilbar sind.	<ul style="list-style-type: none"> • Bsp. für Kennzeichnungen im ortsfesten Bereich und von Gefahrguttransporten (s. Abschnitt 4.4) 	<ul style="list-style-type: none"> • Hinweis an Führungskräfte geben • Weisungen beachten • Inkorporation ausschließen • Kontamination vermeiden • Abstand halten
E	Erkrankungen und Verletzungen, die aufgrund ihrer Art oder Schwere für die Lagebeurteilung von Bedeutung sind. Auch die Wirkungen von biologischen Gefahren sind hier zu berücksichtigen.	<ul style="list-style-type: none"> • Augenfällige Symptome für schwerwiegende Erkrankungen oder Verletzungen (z.B.: Einschränkungen der Vitalfunktionen) 	<ul style="list-style-type: none"> • Vorgesetzte informieren • Anordnungen u. Hygieneregeln beachten • Überprüfung der Vitalfunktionen • Erstversorgung • Impfungen / Desinfektion
E	Explosionsgefahren bestehen, wenn eine explosionsfähige Atmosphäre vorliegt (Gemisch von brennbaren Gasen, Dämpfen oder Stäuben mit Luft innerhalb der Explosionsgrenzen) Zu dieser Gefahrengruppe zählen auch Stichflammen sowie der Druckbehälter- und der Fliehkraftzerknall!	<ul style="list-style-type: none"> • Kennzeichnung von Gefahrenbereichen • Staubablagerungen • im Brandbereich erkennbare Druckbehälter • Brandverlauf in geschlossenen Räumen • Kennzeichnung von Trennscheiben 	<ul style="list-style-type: none"> • Vorgesetzte informieren • Anordnungen beachten • Zündquellen vermeiden, beseitigen • Aufwirbelungen vermeiden (Sprühstrahl) • Aus Deckung und Entfernung kühlen, ggf. Rückzug • Türen zum Brandraum aus der Deckung öffnen • Richtige Trennscheiben verwenden
E	Einsturzgefahr ist eine Gefahr, bei der eine bauliche Anlage zusammenzubrechen droht. Zu dieser Gefahrenart zählen auch Absturzgefahren!	<ul style="list-style-type: none"> • Abbrand von Bauteilen aus Holz • Festigkeitsverlust von Stahlbauteilen • Rissbildungen • Verschiebungen, Durchbiegungen, Schrägstellung von Bauteilen • Geräusche (Knacken, Reißen bei Holzbauteilen) 	<ul style="list-style-type: none"> • Aufmerksame Beobachtung der Umgebung des eigenen Standortes • Rückzug aus dem Trümmerschatten bei erkannter/vermuteter Einsturzgefahr • Notfalls Deckung unter Türsturz suchen • Knotenpunkte gezielt ablöschen, kühlen

Gefahr:	Erläuterungen:	Beachte:	Schutzmaßnahmen:
E	<p>Gefahren können an Einsatzstellen auftreten in Form der/des</p> <ul style="list-style-type: none"> • Berührungsspannung • Spannungsüberschlag sowie der • Schrittspannung (Spannungstrichter) <p>Im Einsatz ist bis zur bestätigten und überprüften Freischaltung von elektrischen Anlagen immer von Gefahren durch Elektrizität auszugehen! In einigen Fällen (z.B. Fahrdrähte von Bahnen) sind zusätzliche Schutzmaßnahmen (Erdung) erforderlich.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Gefahrenhinweise/Hinweisschilder • Mögliche Defekte an elektrischen Betriebsmitteln • Durch Brand- oder sonstige Schadeinwirkungen zerstörte Elektroanlagen und -leitungen • Mögliche Defekte in vorhandenen Elektroinstallationen 	<ul style="list-style-type: none"> • Gefahrenbereiche meiden • Kontakt mit möglicherweise unter Spannung stehenden Teilen meiden • Sicherheitsabstände einhalten • Bei Niederspannung (bis 1000 Volt): 1 m • Bei Hochspannung (über 1000 Volt): bis 110 kV: 3 m bis 220 kV: 4 m bis 380 kV: 5 m • Bei unbekannter Spannung: 5 m • Mind. 20 m Abstand zum Auflagepunkt von gerissenen Hochspannungsleitungen einhalten • Zu Oberleitungen im Bahnbereich min. 1,50 m Abstand halten • Nur geeignete/zulässige Löschmittel nach Weisung einsetzen • Beim Einsatz genormter Mehrzweckstrahlrohre Sicherheitsabstände wie folgt einhalten: <u>Niederspannung:</u> Sprühstrahl 1 m Vollstrahl 5 m <u>Hochspannung:</u> Sprühstrahl 5 m Vollstrahl 10 m • Beim Einsatz von Hohlstrahlrohren sind die Herstellerangaben zu beachten • Grundsätzlich auf feuerwehreigene Stromversorgung zurückgreifen • Schonender Umgang mit elektrischen Betriebsmitteln der Feuerwehr und Sichtkontrolle nach jedem Einsatz/jeder Übung

4.3 Kennzeichnung von Gefahrenbereichen, Gefahrguttransporten und ABC-Gefahrstoffen

Hinweis:

Truppmitglieder müssen Gefahrenhinweise erkennen und eindeutig von anderen Kennzeichnungen unterscheiden können. Sie haben die Aufgabe, ihre Truppführer auf erkannte Gefahren hinzuweisen und ggf. erkannte Warnzeichen und sonstige Kennzeichnungen eindeutig zu beschreiben. Hierzu gehören Grundform, Grundfarbe(n) und ggf. Beschriftung.

Kennzeichnungen im betrieblichen Bereich	
für betriebliche Arbeitsbereiche in denen gefährliche Tätigkeiten ausgeübt werden	
Beispiel:	
	Grundform: Auf der Basis stehendes Dreieck Grundfarbe: Gelb, Beschriftung: Gefahrensymbol Findet man an Zugangstüren zu den gefährdeten Bereichen

Kennzeichnung nach Gefahrgutverordnung Straße; Warntafel	
Beispiel:	
Gefahrnummer → <small>= Kennzeichnung der Gefahr</small> Stoffnummer → <small>= Kennzeichnung des Stoffes</small>	Grundform: Rechteck Format: 40 cm x 30 cm oder 12 cm x 30 cm Grundfarbe: Orange Beschriftung: Ziffern oder unbeschriftet Findet man am Transportfahrzeug, Front und Heck, bzw. an den Fahrzeugseiten

Kennzeichnung nach Gefahrgutverordnung Straße; Gefahrzettel	
Beispiel:	
	Grundform: Auf der Spitze stehendes Quadrat Format: 25 cm Kantenlänge Grundfarben: Weiß, orange, grün, rot, gelb, blau, schwarz/weiß, rot/weiß, gelb/weiß, teilweise senkrecht gestreift Beschriftung: Gefahrensymbole und/oder Ziffern (Gefahrenklasse) bzw. Text Findet man als Aufkleber auf Versandstücken, Verpackungen oder Containern

Kennzeichnung nach Gefahrstoffverordnung	
Beispiel:	
	Grundform: Quadrat auf Etikett Format des Gefahrensymbols: abhängig vom Rauminhalt; min. 1 cm ² Grundfarbe: Orange Beschriftung: Gefahrensymbol, Kennbuchstaben Findet man an Verpackungen

5. Unfallversicherung

5.1 Allgemeines

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Hilfsorganisation, deren Angehörige freiwillig und ehrenamtlich Dienst für die Allgemeinheit leisten. Jede/jeder Feuerwehrangehörige hat daher einen Rechtsanspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

Da versicherungsrechtlich die Freiwilligen Feuerwehren als „Unternehmen zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen“ gelten, sind die Aufwendungen für Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung von der öffentlichen Hand zu tragen. Der Versicherungsschutz wird in Niedersachsen durch die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen gewährleistet.

5.2 Versicherte Personen

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auf:

- alle im Feuerwehrdienst Tätigen bei Erfüllung der Versicherungsvoraussetzungen
- die Teilnehmer einschließlich der Ausbilder an feuerwehrdienstlichen Ausbildungsveranstaltungen
- Helfer, die zur Unterstützung im Einsatzfall herangezogen werden

(Siehe auch in der Satzung der FUK Niedersachsen / weitere Hinweise unter <http://www.fuk.de/>)

5.3 Umfang des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf:

- **Arbeitsunfälle**

Arbeitsunfälle sind Unfälle, die eine versicherte Person bei einer versicherten Tätigkeit (Einsatz, Übung usw.) erleidet. Ferner ist erforderlich, dass zwischen dem Unfallereignis und dem Körperschaden ein rechtlich- wesentlicher Zusammenhang besteht.

- **Wegeunfälle**

Zum Wegeunfall zählen Unfälle auf dem Weg zum Dienst in der Feuerwehr oder zu den sonstigen versicherten Tätigkeiten und zurück zur Wohnung. Grundsätzlich ist der unmittelbare Weg versichert, Umwege nur dann, wenn sie durch Bildung von Fahrgemeinschaften notwendig werden oder geringfügig sind. In der Wahl des Verkehrsmittels ist der Betreffende frei.

Der Heimweg nach einer versicherten Tätigkeit muss in einem zeitlichen Zusammenhang zum Ende des Dienstes stehen.

- **Berufskrankheiten**

Berufskrankheiten sind Krankheiten, die in der Berufskrankheitenverordnung bezeichnet sind und die eine versicherte Person bei bzw. durch eine versicherte Tätigkeit erleidet.

Ein Unfall in diesem Sinne liegt nicht vor, wenn der Gesundheitsschaden auf körperlicher Veranlagung oder bestehenden Vorschäden beruht und auch bei jeder anderen Gelegenheit außerhalb des Feuerwehrdienstes hätte auftreten können.

Der Versicherungsschutz entfällt auch, wenn sich der Unfall unter Alkoholeinwirkung ereignet und der Alkohol rechtlich die allein wesentliche Ursache für den Eintritt des Unfalles ist.

5.4 Versicherte Tätigkeiten

Für die in der Feuerwehr Tätigen besteht Versicherungsschutz bei allen Verrichtungen, die den Aufgaben und Zwecken der Organisation unmittelbar dienen.

Zu den versicherten Tätigkeiten zählen:

- Einsatzdienst (z. B. Brandbekämpfung, technische Hilfeleistung, Krankentransport und Rettungsdienst, Mitwirkung im Katastrophenschutz) sowie Arbeits- und Werkstätten-dienst,
-
- Angeordneter zwecks
- der Feuerwehr
- Teilnahme an, die von dem feuerwehrdienstlich Verantwortlichen angeordnet und zudem von der Autorität des Trägers (Kommune) der Feuerwehr getragen werden.

Kein Versicherungsschutz besteht für Unfälle bei Tätigkeiten, die mit dem Feuerwehrdienst nicht zusammenhängen.

Auch die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sowie der Alters- und Ehrenabteilung sind in einem bestimmten Umfang versichert.

5.5 Voraussetzungen für den Leistungsanspruch im Einzelfall

- Verrichtung einer versicherten Tätigkeit
- Vorliegen eines Unfalls

5.6 Leistungen

Nach Eintritt eines Versicherungsfalles stehen den versicherten Personen insbesondere folgende Leistungen zu:

- Medizinische Leistungen (Heilbehandlung)
- Ergänzende Leistungen zur Heilbehandlung und Berufshilfe
- Verletztengeld bei Arbeitsunfähigkeit
- Übergangsgeld bei Leistungen zur Teilnahme am Arbeitsleben
- Verletztenrente

Bei Eintritt eines Todesfalles steht dem Hinterbliebenen folgende Leistung zu:

- Sterbegeld
- Überführungskosten
- Rente an Hinterbliebene

5.7 Verhaltens- und Verfahrensweise bei Schadenseintritt

- Meldung an unmittelbaren Vorgesetzten, z.B. Trupp- bzw. Einheitsführer, Ausbilderin/Ausbilder. Wichtig ist zur Dokumentation ein Vermerk, bzw. bei Verletzungen, eine Eintragung im Verbandbuch.
- Soweit erforderlich, Arzt aufsuchen. Wichtig: Hinweis auf Feuerwehrdienstunfall.

- Sofern ärztliche Behandlung erforderlich wurde, ist grundsätzlich innerhalb von drei Tagen eine Unfallanzeige auf dem Dienstweg bei der FUK Niedersachsen einzureichen. Diese muss vom Träger des Brandschutzes unterzeichnet werden.

5.8 Zuständigkeiten im Bereich der Unfallverhütung

- **Jedes einzelne Feuerwehrmitglied:**
 - Strikte Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften (Abweichungen von den UVV'en sind nur nach ausdrücklicher Weisung des Einheitsführers im Einzelfall zur Rettung von Menschenleben zulässig. Beispiel: Verzicht von drei Sprossen Leiterüberstand bei der Menschenrettung).
 - Hinweise auf Warnungen von erkannten oder vermuteten Gefahren geben.
- **Führungskräfte:**
 - Beachtung der UVV'en und Überwachung der Einhaltung derselben.
 - Ausbildung im Bereich Unfallverhütung durchführen.
 - Unfallmeldungen und Hinweise auf erkannte Gefahren entgegennehmen und Durchführung/Veranlassung weiterer Maßnahmen.
- **Leiter der Feuerwehr (Orts-, GemBM):**
 - Trägt in seinem Zuständigkeitsbereich die Verantwortung für den Arbeits- und Gesundheitsschutz
 - Organisiert den Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Feuerwehr
 - Beachtet und kontrolliert die Einhaltung von UVV'en
 - Beurteilt Gefährdungen
 - Erstellt Dienstanweisungen
 - Stellt sicher, dass regelmäßige Unterweisungen durchgeführt werden
- **Sicherheitsbeauftragter der Feuerwehr:**
 - Ansprechpartner vor Ort in allen Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes
 - Berät den Leiter der Feuerwehr und die Führungskräfte
 - Achtet auf alle sicherheitsrelevanten Gegebenheiten, wie z.B. PSA, Gesundheitsgefahren, Erste-Hilfe, Unterweisungen, Einhaltung von UVV'en